

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.2009

Geschäftszahl

2004/10/0009

Rechtssatz

Gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe hat der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient, bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 2 außer Betracht zu bleiben. Nach Abs. 1 leg.cit. ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.

Im vorliegenden Zusammenhang kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Pflegebedürftigkeit beim Hilfeempfänger an, sondern auf die Eigenschaft der Einrichtung als "Anstalt oder Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient" (vgl. das Erkenntnis vom 21. Mai 2008, Zl. 2005/10/0119). Angesichts der gesetzlichen Zweckbestimmung der nach § 63 des Oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes 1998 eingerichteten Heime fällt die hier in Rede stehende Einrichtung (Bezirksseniorenheim Bad Ischl) unter den in Art. 3 Abs. 2 lit. b der Ländervereinbarung normierten Tatbestand "Anstalt oder Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient". Der Aufenthalt in diesem Heim hat daher gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b der Ländervereinbarung bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 außer Betracht zu bleiben.